

G e s e t z

vom, mit dem das NÖ. Raumordnungsgesetz geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das NÖ. Raumordnungsgesetz, LGBl.Nr. 275/1968, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 hat zu lauten:

Die Gemeinden, welche bisher keinen Regulierungsplan (Abs. 2) erlassen haben, sind, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1, verpflichtet, bis längstens 31. Dezember 1973 einen vereinfachten Flächenwidmungsplan (Abs. 4) zu erlassen. Dies gilt sinngemäß auch für jene Gemeinden, deren Regulierungsplan nicht das gesamte Gemeindegebiet erfaßt.

2. Im § 24 Abs. 4 ist nach dem Wort "Gemeindegebiet" das Wort "wenigstens" einzufügen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1970 in Kraft.